

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Hilfsarbeiter Ferdinand Josef Lamp l aus Wien XIX,
geboren am 29. Mai 1885 in Wien, zur Zeit in dieser Sache in ge-
richtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 2. April 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitz,er,
Kammergerichtsrat Diescher,

W-Brigadeführer Petri,

Major Wittmer,

General der Flakartillerie Haubold,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Drüllmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwölf Jah-
ren Zuchthaus und zu zehn Jahren Ehrverlust verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen.

G r ü n d e .

Der Angeklagte verbreitete in der Zeit von April 1940 bis zum September 1941 in Wien zahlreiche handschriftlich hergestellte Hetzschriften, in denen der Führer mit unflätigen Schimpfworten belegt und die Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsführung in der Ostmark gefordert wurde. So hat ein am 19. April 1940 aufgefundenener Zettel folgenden Wortlaut:

" Hitler, der kranke Tapeziergesell, der wahre Kriegsverbrecher von Europa ! Auf den Galgen mit dieser Blutbestie und allen anderen preußischen Blutsaugern und Bedrückern. Die Ostmärker haben diese politischen Gaukler satt, es geht uns nicht darum, den Krieg zu gewinnen, als vielmehr diese Verbrecher schleunigst loszuwerden. Dies der Herzensschrei aller Ostmärker und auch Wunsch zu seinem Geburtstag! "

Unheil Hitler. "

Diese Gedanken kehren in allen weiteren Flugblättern wieder. Jeder Aufruf enthält die Aufforderung, " die preußischen Bedrücker und Volkspeiniger " aus dem Lande zu jagen und das alte Österreich wiederherzustellen.

Die Flugblätter sind vom Angeklagten selbst geschrieben und durch Anheften an Anschlagtafeln und Hauseingängen, durch Einwerfen in Hausbriefkästen, durch Einschieben unter Türen oder Rolläden verbreitet worden. Insgesamt sind 29 derartige Hetzzettel in den verschiedensten Bezirken der Stadt Wien aufgefunden und von der Polizei sichergestellt worden.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung die Herstellung und Verbreitung der Zettel zugegeben. Über seine Beweggründe hat er keine klare Auskunft gegeben. Im Ermittlungsverfahren hat er sich dem Zeugen Kriminalobersekretär Starant gegenüber und vor dem Vernehmungsrichter als Gegner des Führers und der nationalsozialistischen Bewegung bekannt.

Soweit die Flugblätter Angriffe auf die Ehre des Führers enthalten, ist Anklage nicht erhoben und hat eine Ahndung zu unterbleiben, da die nach § 94 Abs. 2 Satz 2 StGB. erforderliche Ermächtigung

zur Strafverfolgung nicht vorliegt. Im übrigen ist der Inhalt der Blätter als hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. anzusehen, da er die gewaltsame Losreißung der Ostmark vom Reich zum Ziele hat. Die vom Angeklagten durch die Herstellung und Verbreitung der Flugblätter getriebene, offensichtlich auf Beeinflussung der Massen gerichtete Stimmungsmache erfüllt objektiv den Tatbestand des § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 3 StGB.

Die innere Tatseite hat der Senat einer besonderen Prüfung unterzogen, da die Maßlosigkeit der gegen den Führer in den Flugblättern erhobenen Anwürfe und die vom Angeklagten in der Hauptverhandlung zur Schau getragene Gleichgültigkeit gegenüber der Anklage die Möglichkeit eines geistigen Defekts nahelegen. Ein solcher ist aber zu verneinen. Wie der Zeuge Starant bekundet, hat der Angeklagte sich im Ermittlungsverfahren durchaus verständig benommen. Er hat zuerst die Tat bestritten und auch dann noch, als ihm seine ihn stark belastenden Schriftproben vorgehalten wurden, ein Geständnis mit dem Bemerken abgelehnt, daß er ja dann eingesperrt würde. Nach den Bekundungen des Zeugen hat er ferner, als er einmal durch einen Polizeibeamten beim Schreiben eines derartigen Zettels beobachtet wurde, diesen mit dem Bemerken abgegeben, daß er ihn gefunden habe. Da der Angeklagte ferner die Zettel in so geschickter Weise verbreitet hat, daß er niemals dabei ertappt worden ist, muß schon aus diesen Umständen entnommen werden, daß er im Besitz seiner Geisteskräfte ist und mit seinem auffallenden Verhalten in der Hauptverhandlung den Zweck verfolgt hat, das Gericht irrezuführen. Überdies hat der Sachverständige Gerichtspsychiater Dr. Wieg-Wickenthal sein Gutachten in der Hauptverhandlung dahin abgegeben, daß der Angeklagte zwar eine leichte Verstandesschwäche aufweist, daß aber weder eine Geisteskrankheit noch auch nur Geistesschwäche vorliegt, so daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 StGB. verneint werden müssen. Der Senat ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß der Angeklagte sich der Tragweite seines Handelns in vollem Umfange bewußt gewesen ist und daß er aus der von ihm früher auch zugegebenen feindseligen Einstellung gegen den Führer und seine Bewegung die Tat begangen hat.

Der Angeklagte war daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war in Betracht zu ziehen, daß der Angeklagte in einer besonders gehässigen Weise für die Losreißung

der

der Ostmark vom Reich Stimmung gemacht hat, indem er sich mit seinen Schriften an die niedersten Instinkte wandte. Die Tat fällt ferner in die Kriegszeit, in der jeder Versuch, die Kampfkraft und den Widerstandswillen des deutschen Volkes zu lähmen mit aller Schärfe geahndet werden muß. Selbst wenn der Angeklagte nicht der geistige Urheber dieser Hetzschriften sein sollte, - die Hauptverhandlung hat darüber keine Aufklärung gebracht, - ist sein Verhalten so verwerflich und gefährdet vor allen Dingen die Staatssicherheit in einem solchen Maße, daß eine nachsichtige Beurteilung der Tat nicht verantwortet werden könnte. Der Senat hat daher in Übereinstimmung mit dem Antrage der Anklagebehörde eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren als angemessene Sühne angesehen und dem Angeklagten ferner wegen seines ehrlosen Verhaltens die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren gemäß § 32 StGB. aberkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Engert

Diescher.